

FR_GERICHTE 105 2018 112 vom 24. September 2018

FR Kantonsgericht, 2018-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_105_2018_112

FR: FR_GERICHTE 105 2018 112 du 24 septembre 2018

IT: FR_GERICHTE 105 2018 112 del 24 settembre 2018

Regeste

Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts | Betreuung auf Pfändung (Art. 89-150 SchKG)

Erwägungen

E. 1

Soweit nicht eine gerichtliche Klage vorgesehen ist, kann grundsätzlich gegen jede Verfügung des Betreibungsamts bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG; Art. 5 des Ausführungsgesetzes vom 12. Februar 2015 zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs [AGSchKG; SGF 28.1] sowie Art. 19 des Reglements für das Kantonsgericht betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 [RKG; SGF 131.11]). Die Beschwerde muss aber einen praktischen Verfahrenszweck verfolgen und eine Korrektur im Sinn eines Zurückkommens auf die angefochtene Handlung muss noch möglich sein. Auf Beschwerden zum blossen Zweck, die Pflichtwidrigkeit einer Handlung oder Unterlassung eines Vollstreckungsorgans feststellen zu lassen, ist nicht einzutreten (Urteil BGer 5A_703/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch COMETTA/MÖCKLI, in Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl. 2010, Art. 17 N. 7; MAIER/VAGNATO, in Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017, Art. 17 N. 12 und 16). Die Amtstätigkeit eines Vollstreckungsorgans im Allgemeinen ist nicht anfechtungsfähig (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 6 N. 7; COMETTA/MÖCKLI, Art. 17 N. 22; MAIER/VAGNATO, Art. 17 N. 16). Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Überweisung des Betrages, welchen sie dem Betreibungsamt in der Absicht der Hinterlegung übergeben haben, an den Gläubiger. Das Betreibungsamt nahm den Betrag gestützt auf Art. 12 SchKG entgegen und veranlasste die Überweisung an den Gläubiger, was das Erlöschen der Schuld zur Folge hat. Diese Handlung kann nicht rückgängig gemacht werden, weshalb es am praktischen Interesse an der Beschwerde fehlt. Auf die Beschwerde wird folglich nicht eingetreten.

E. 2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Der Hof erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 10 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 24. September 2018/fju

Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.